

Öffentliche Bekanntmachung

Die Graßlsäge GbR plant den Umbau und den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Graßlsäge“ am Weißen Regen in der Gemeinde Arrach.

Hierzu hat die Unternehmerin beim Landratsamt Cham einen Antrag auf Planfeststellung für die mit dem Umbau der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerausbauten gem. §§ 67, 68 WHG sowie einer Bewilligung für die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen gem. §§ 10, 14 WHG gestellt.

Das bestehende Wehr im Weißen Regen soll rückgebaut und dafür ein neues Wehr, ca. 100 m flussaufwärts, errichtet werden. Hier wird auch die Gewässerdurchgängigkeit in Form eines Umgehungsgerinnes hergestellt. Am Ende der Wehranlage schließt eine Brücke mit Absperrschütz, welche als Einlaufbauwerk fungiert, an. Von hier wird das Triebwasser in einem neuen Oberwasserkanal zum Kraftwerk geleitet. Der ehemalige Oberwasserkanal wird verfüllt.

Im Bereich der Ausleitungsstrecke sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur vorgesehen.

Weiterhin soll der Unterwasserkanal teilweise verlegt werden und die bereits vorhandene Leitbühne im Bereich des Zusammenflusses des Unterwasserkanals und der Ausleitungsstrecke bis ca. 30 m flussabwärts so angepasst werden, dass sich eine möglichst optimale Leitwirkung für Fische in die Ausleitungsstrecke ergibt.

Für den Betrieb der Wasserkraftanlage soll der Weiße Regen am neu zu errichtenden Wehr auf maximal 470,73 m ü. NN aufgestaut werden, bis zu max. 3 m³/s Wasser aus dem Weißen Regen abgeleitet und nach der energetischen Nutzung wieder in den Weißen Regen eingeleitet werden.

Der Aufstau des Weißen Regens sowie das Ab- und Wiedereinleiten der Ausbauwassermenge sind Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach § 10 WHG bedürfen.

Die oben beschriebenen Baumaßnahmen in und an den Gewässern sind als Gewässerausbau planfeststellungspflichtig nach § 67 Abs. 1 WHG.

Da der Unternehmer die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss, Bewilligungsbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden wird
- ein UVP-Bericht i. S. d. § 16 UVPG vorgelegt wurde
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG handelt es sich insbesondere um:

- Antrag/Erläuterungsbericht mit Anlagen zum Abflussversuch

- Übersichts- und Lagepläne
- Bauzeichnungen und Schnitte (Wehr, Einlaufbauwerk, Krafthaus, Fischwanderhilfe, Strukturmaßnahmen)
- Grundstücksplan
- Hydrotechnische Berechnungen
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (Textteil und planliche Darstellungen)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (mit Bachmuschelkartierung)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V.m. Art. 69 BayWG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 15.07.2022 bis 16.08.2022 im Rathaus der Gemeinde Arrach (Pfarrer-Busch-Straße 8, 93474 Arrach), während der üblichen Besuchszeiten Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Bayern <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.09.2022 (Tag) bei der Gemeinde/Stadt Arrach (Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



(Unterschrift Bürgermeister/in)

An die
Amtstafel / Gemeindetafel
in _____
angeheftet am 07.07.2022
abzunehmen am _____
abgenommen am _____